

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[et\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Estnisch

Swipe to change

Gerichtsorganisation der Mitgliedstaaten

Estland

Dieser Abschnitt bietet Ihnen einen Überblick über das Gerichtswesen in Estland.

Es gibt keine amtliche Übersetzung der Sprachfassung, die Sie ansehen.

Zur maschinellen Übersetzung dieses Inhalts. Sie dient lediglich zur Orientierung. Der Urheber dieser Seite übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Qualität dieses maschinell übersetzten Texts.

-----Deutsch-----BulgarischSpanischTschechischDänischGriechischEnglischFranzösischKroatischItalienischLettisch
LitauischUngarischMaltesischNiederländischPolnischPortugiesischRumänischSlowakischSlowenischFinnisch
Schwedisch

Gerichtsorganisation – Rechtssysteme

Nach der estnischen Verfassung sind die Gerichte die alleinigen Rechtsprechungsorgane; sie sind in ihrer Arbeit unabhängig und sprechen gemäß der Verfassung und den Gesetzen Recht. Die Aufgaben von Judikative, Exekutive und Legislative sind klar voneinander getrennt.

Das Gerichtswesen in Estland umfasst drei Ebenen. Die Gerichte erster Instanz sind die Land- und Verwaltungsgerichte. In Estland gibt es die vier Landgerichte Harju, Viru, Tartu und Pärnu. Daneben gibt es zwei Verwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht Tallinn und das Verwaltungsgericht Tartu. Die Land- und Verwaltungsgerichte haben mehrere Zweigstellen.

Die Gerichte zweiter Instanz (Rechtsmittelgerichte) sind die Bezirksgerichte. Sie überprüfen die in erster Instanz ergangenen Urteile. Die beiden Bezirksgerichte sind das Bezirksgericht Tallinn und das Bezirksgericht Tartu.

Der Staatsgerichtshof ist das höchste Gericht, das in Revisionsverfahren gegen die Entscheidungen von Gerichten zweiter Instanz entscheidet. Im estnischen Gerichtswesen ist kein eigenständiges Verfassungsgericht vorgesehen, vielmehr erfüllt der Staatsgerichtshof auch dessen Aufgaben.

Verwaltung der Gerichte

Das Justizministerium und der Justizverwaltungsrat verwalten gemeinsam die erstinstanzlichen Gerichte und die Rechtsmittelgerichte. Der Justizverwaltungsrat ist ein beratendes Gremium für das Gerichtswesen, das vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs geleitet wird. Die Gerichte erster und zweiter Instanz erhalten ihre Haushaltsmittel über das Budget des Justizministeriums aus dem Staatshaushalt. Der Staatsgerichtshof steht unter Selbstverwaltung und hat ein eigenes Budget.

Dem Justizverwaltungsrat gehören an:

der Oberste Richter des Staatsgerichtshofs (gleichzeitig Vorsitzender des Justizverwaltungsrats)

fünf Richter, die von der gesamten Richterschaft für drei Jahre (en banc) ernannt werden

zwei Mitglieder des Riigikogu (estnisches Parlament)

ein vom Vorstand der Anwaltskammer ernannter Prozessanwalt

der Generalstaatsanwalt oder ein von ihm ernannter Staatsanwalt

der Justizkanzler oder ein von ihm ernannter Vertreter

der Justizminister oder ein von ihm ernannter Vertreter, der an den Sitzungen des Justizverwaltungsrats teilnimmt und dort Rederecht hat.

Der Justizminister kann zwar Sitzungen einberufen, hat jedoch kein Stimmrecht.

Der Justizverwaltungsrat muss folgenden Maßnahmen zustimmen:

Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten, der Gerichtsorganisation, des genauen Standorts der Gerichte sowie der Zahl von Richtern und Laienrichtern an den Gerichten

Ernennung und vorzeitige Entlassung der Gerichtspräsidenten

Festlegung der Geschäftsordnung der Gerichte

Festlegung der Zahl der Anwärter auf das Richteramt

Festlegung der Zusatzvergütung für die Gerichtsverwaltung

Festlegung der Verfahren für die Zusammenstellung und Übermittlung von Registerdaten aus dem Informationssystem des Gerichts

Festlegung der Modalitäten und der Höhe der Vergütung für ehrenamtliche Richter.

Der Justizverwaltungsrat hat folgende Pflichten:

Abgabe einer ersten Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Aufstellung und Änderung des jeweiligen Jahreshaushalts der Gerichte

Abgabe einer Stellungnahme zu Bewerbern um einen vakanten Richterposten beim Staatsgerichtshof

Abgabe einer Stellungnahme zur Entlassung eines Richters

Vorherige Erörterung des Berichts über die Gerichtsverwaltung, die Rechtsprechungspraxis und die einheitliche Anwendung des Rechts, den der Oberste

Richter am Staatsgerichtshof dem Riigikogu vorzulegen hat

auf Anregung des Obersten Richters am Staatsgerichtshof oder des Justizministers Erörterung sonstiger Fragen.

Gerichtshierarchie

Das Gerichtswesen in Estland umfasst **drei Ebenen**:

Land- und Verwaltungsgerichte sind Gerichte erster Instanz.

Bezirksgerichte (Rechtsmittelgerichte) sind Gerichte zweiter Instanz.

Der **Staatsgerichtshof** ist das letztinstanzliche Gericht (Kassationsgericht).

Die ordentlichen Gerichte sind die Landgerichte, vor denen alle Zivil- und Strafsachen sowie geringfügige Vergehen verhandelt werden. Als erstinstanzliche Gerichte sind die Verwaltungsgerichte nach dem Gesetz für Verwaltungssachen zuständig. Bezirksgerichte sind Gerichte zweiter Instanz, die die Berufungen gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile der Land- und Verwaltungsgerichte prüfen. Letzte Instanz ist der Staatsgerichtshof, der über Kassationsklagen gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte entscheidet und darüber hinaus als Verfassungsgericht fungiert.

Rechtsdatenbanken

Allgemeine Informationen über die Rechtsordnung in Estland finden Sie auf der Website des [Justizministeriums](#).

Einen Überblick über das Gerichtswesen in Estland finden Sie auch auf der [Website der Gerichte](#).

Ist der Zugang zu diesen Datenbanken kostenlos?

Die Abfrage der Datenbanken über die Rechtsordnung in Estland ist **kostenlos**.

Letzte Aktualisierung: 03/08/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.